

RS Vwgh 1994/6/30 94/06/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1994

Index

L00208 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

Norm

AuskunftspflichtG VlbG 1989 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG VlbG 1989 §1 Abs2;

AuskunftspflichtGG 1987 §1;

AuskunftspflichtGG 1987 §3;

B-VG Art20 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Auslegung des Begriffes der Wissensklärung iSd § 1 Abs 2 VlbG AuskunftspflichtG ist wie bei der allgemeinen Auslegung des Begriffes der Auskunft iSd Art 20 Abs 4 B-VG davon auszugehen, daß damit eine PFLICHT ZUR INFORMATION ÜBER DIE TÄTIGKEIT der Behörden, NICHT aber EINE VERPFLICHTUNG ZUR BEGRÜNDUNG BEHÖRDLICHEN HANDELNS oder Unterlassens geschaffen werden sollte. Vor allem kann im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber den Organen der Vollziehung - neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften - im Wege der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden wollte, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu motivieren und damit - letztlich - zu rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060094.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at